

246. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 3. Stück 2020/2021, Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. *§ 16 Abs. 3 und Abs. 4 lauten:*

„(3) Abweichend von Abs. 2 ist es im Studienjahr 2020/2021 und im Wintersemester 2021/2022 zulässig, Lehrveranstaltungen im Distance-Learning-Betrieb (wie zum Beispiel unter Zuhilfenahme von elektronischen Lernumgebungen) abzuhalten. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.

(4) Bei einer Änderung der Einschätzung der epidemiologischen Covid-19-Situation durch staatliche Stellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 und Abs. 8 des Covid-19-Maßnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Universitätsleitung ist es im Studienjahr 2020/2021 und im Wintersemester 2021/2022 zulässig, auch während des Semesters den Durchführungsmodus von Lehrveranstaltungen zu ändern. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.“

2. *In § 29 Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „, sowie sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute“.*

3. *§ 36 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Im Falle einer Änderung der Einschätzung der epidemiologischen Covid-19-Situation durch staatliche Stellen auf der Grundlage des § 1 Abs. 7 und Abs. 8 des Covid-19-Maßnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch die Universitätsleitung ist es im Studienjahr 2020/2021 und im Wintersemester 2021/2022 zulässig, auch während des Semesters die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu ändern. Diese Änderungen sind zeitgerecht vor der Prüfung bekannt zu geben. Näheres hat das Studienrechtliche Organ festzulegen.“

4. *In § 36 Abs. 2b wird die Datumsangabe „30. September 2021“ durch die Datumsangabe „28. Februar 2022“ ersetzt.*

5. *In § 49 Abs. 11 wird die Datumsangabe „30. September 2021“ durch die Datumsangabe „28. Februar 2022“ ersetzt.*

6. § 49 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 159. Stück 2020/2021, Nr. 246, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 2. Juni 2021

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.